

Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

Begründung

Zu Artikel 1

Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG)

A. Allgemeines

1. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens

Mit dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) wird die europäische Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (ProdSRL) in nationales Recht umgesetzt. Die im Anwendungsbereich und den Instrumentarien erweiterte ProdSRL dient - unter gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus - der weiteren Vollendung des Binnenmarktes.

Außerdem gilt es, den Regelungsrahmen für die Sicherheit von technischen Produkten zu verbessern.

Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung und Entbürokratisierung soll mit dem neuen GPSG ein umfassendes Gesetz zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit der Vermarktung technischer Produkte geschaffen werden. Die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit ist am 27. September 2001 vom Rat sowie am 4. Oktober 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedet worden (Amtsblatt der EG L 11/4 vom 15. Januar 2002) und ist bis zum 15. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Sie stützt sich auf Artikel 95 EG-Vertrag (EG-V) und umfasst alle Produkte, die für den Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Sie ist eine horizontale Richtlinie und entfaltet ihre Wirkung auch für Produkte, die bereits von speziellen Richtlinien nach Artikel 95 EG-V erfasst sind.

Durch die Änderung der ProdSRL wird deren sachlicher Anwendungsbereich erweitert. Es werden neue Vorschriften eingeführt, die u.a. den behördlichen Vollzug sowie die Veröffentlichung von Informationen über gefährliche Verbraucherprodukte betreffen.

Weiterhin wird ein Verfahren vergleichbar der Neuen Konzeption¹ eingeführt, das es für eine nicht bestimmte Zahl von Einzelfällen ermöglicht, bei Bedarf konkrete sicherheitstechnische Anforderungen mit Hilfe harmonisierter europäischer Normen festzulegen. Dies war bisher für eine Reihe von Produkten, für die die Europäische Union keine speziellen Richtlinien erlassen hat, nicht möglich und bedeutet faktisch eine Ausweitung der Neuen Konzeption auf diesen Bereich.

Das vorliegende Gesetz führt das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zu einem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zusammen.

Es übernimmt zugleich die Funktionen des bisherigen ProdSG, d.h. zum einen die Dachfunktion für alle Verbraucherprodukte im Sinne der ProdSRL und zum anderen die Auffangfunktion für sonstige Produkte, für die es kein Spezialrecht gibt.

Dabei kommt die Dachfunktion des GPSG zum tragen, wenn in anderen Rechtsvorschriften nicht mindestens gleichwertige Bestimmungen enthalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Grundelemente eines wirksamen Verbraucherschutzes hinsichtlich der Produktsicherheit für alle Produkte, die von Verbrauchern genutzt werden, gelten.

Das GPSG bewirkt als Auffangvorschrift einen Mindeststandard für bislang nicht spezialgesetzlichen Anforderungen unterworfenen Produkte. Es soll damit Lücken zwischen bestehenden Regelungen schließen und eine allgemeine – wenn auch subsidiäre – Rechtsgrundlage für den Schutz der Verbraucher schaffen. Der Auffangfunktion wird jedoch in der Praxis keine sehr große Bedeutung zukommen, da es für Verbraucherprodukte, die keine technischen Arbeitsmittel oder Gebrauchsgegenstände im Sinne des GPSG sind (im Wesentlichen handelt es sich hier um Lebensmittel und Chemikalien), in der Regel Spezialrecht (z.B. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Chemikaliengesetz) gibt, das das Inverkehrbringen dieser Produkte umfassend regelt. Der Kernbereich des GPSG wird durch die Begriffe „technische Arbeitsmittel“ und „Gebrauchsgegenstände“ erfasst, die daher auch im weiteren Verlauf der Begründung im Zentrum der Betrachtung stehen.

Die durch die Zusammenführung von GSG und ProdSG erzielte Konzentration der Vorschriften für technische Produkte und die damit verbundene Beseitigung von Mehrfachregelungen liegen im Interesse der Wirtschaft, der Verbraucher und der Behörden. Die Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit der betreffenden Vorschriften wird erleichtert und die Rechtssicherheit erhöht.

¹ vgl. a) **Ratsentschließung** über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (ABl. C136 vom 4.6.1985, S.1) und

b) **Leitfaden** für die Umsetzung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien“ (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Referenz C-22-99-014-DE-C, September 1999).

Der die überwachungsbedürftigen Anlagen betreffende Abschnitt III des geltenden GSG wird, bis auf redaktionelle Anpassungen, unverändert übernommen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 12 (Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes und Nummer 20 (Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln sowie Bedarfsgegenständen).

Der Bund kann diese konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen auch in Anspruch nehmen. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 2 Alternative 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen der Wahrung der Rechtseinheit. Es geht darum, einheitliche Rechtsnormen für die Sicherheit bei der Benutzung von Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln zu schaffen und den Verbraucherschutz bundesweit zu verbessern. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Gäbe es in den Ländern unterschiedliche Regelungen, könnte der Einzelne nicht darauf vertrauen, in allen Ländern in gleicher Weise bei der Benutzung von Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln geschützt zu werden. Zudem können unterschiedliche Regelungen in den Ländern zu Wettbewerbsverzerrungen im Bundesgebiet führen. Deshalb ist ein Bundesgesetz erforderlich, weil es sicherstellt, dass in allen Ländern Betroffene bei der Benutzung von Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln in gleicher Weise geschützt werden und für Unternehmen beim Inverkehrbringen der Produkte und Gerätschaften die gleichen Sicherheitsanforderungen gelten.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Die ProdSRL stellt neue Anforderungen an reine Verbraucherprodukte und Migrationsprodukte (Produkte, die sowohl von Verbrauchern als auch von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden). Sie umfasst nicht Produkte, die ausschließlich bei der Arbeit benutzt werden.

Das geltende GSG umfasst sowohl einen nicht unerheblichen Teil von Verbraucherprodukten als auch Produkte, die ausschließlich bei der Arbeit benutzt werden.

In Umsetzung der ProdSRL ergibt sich deshalb die Notwendigkeit, ein **neues Klassifizierungsschema** für die unterschiedlichen Produktbereiche einzuführen (siehe Anlage).

Die ProdSRL führt für Verbraucherprodukte materielle Bestimmungen ein (Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Produkten, Vollzugsvorschriften), die nicht ohne Weiteres auf den Bereich der Produkte, die ausschließlich im Bereich der Arbeit verwendet werden (z.B. Investitionsgüter), übertragen werden können. Der bisherige Begriff „technische Arbeitsmittel“ differenziert jedoch nicht danach, in welchem Bereich ein Produkt verwendet wird.

Im vorliegenden Gesetz wird der Begriff „technische Arbeitsmittel“ daher auf die Produkte, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit benutzt werden, beschränkt.

Für alle übrigen Produkte wird der Begriff „Verbraucherprodukte“ eingeführt. Er bildet den kompletten Anwendungsbereich der ProdSRL ab und umfasst insbesondere auch solche Produkte, für die es kein Spezialrecht gibt („sonstige Produkte“). Insofern kommt ihm eine „Auffangfunktion“ zu, die bisher vom ProdSG wahrgenommen wurde.

Der Anwendungsbereich des bisherigen GSG wird durch die Begriffe „technische Arbeitsmittel“ und „verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände“ erfasst (siehe Anlage).

Mit den Begriffen „Produkte“, „technische Arbeitsmittel“, und „Verbraucherprodukte“ lassen sich alle relevanten Produktbereiche eindeutig ansprechen. Unter Verwendung dieser Definitionen ist eine sachgerechte Differenzierung hinsichtlich der materiellen Bestimmungen möglich.

Durch die Zusammenführung von GSG und ProdSG werden auch die bisher in der Praxis aufgetretenen Zuordnungsprobleme beseitigt.

Gleichzeitig ergibt sich damit die Möglichkeit, für solche verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände, die bisher dem ProdSG unterfielen, das GS-Zeichen zu verwenden. Die Möglichkeit der GS-Zeichenvergabe bleibt auf technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände beschränkt. Damit bleiben Produkte wie z.B. Lebensmittel oder chemische Stoffe außen vor.

Die Bestimmungen bezüglich des GS-Zeichens wurden in einem Paragraphen zusammengeführt und sprachlich klarer gefasst. In Anpassung an europäische Konzepte wird die Vergabe der GS-Zertifikate künftig befristet. Damit wird das GS-Zeichen nachhaltig gestärkt.

Das System der zugelassenen Stellen wird weiter qualifiziert, um seine Zuverlässigkeit zu verbessern. Dazu wird ein klares Anforderungsprofil im Gesetz verankert (zurzeit teilweise als Auflage durch die anerkennende Behörde). Aktuelle europäische Entwicklungen sind dabei berücksichtigt.

Zudem werden durch die identische Übernahme der Bestimmungen der ProdSRL die Pflichten der Inverkehrbringer konkretisiert - bis hin zur Verpflichtung zum Rückruf gefährlicher Produkte - und zusätzliche Händlerpflichten in das Gesetz aufgenommen. Ergeben sich Hinweise auf mögliche Gefahren, die von Produkten ausgehen, müssen Hersteller und Händler die Behörden frühzeitig unterrichten und mit ihnen zusammenarbeiten.

Die Vorschriften zur Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten (im Folgenden wird der in der Vollzugspraxis übliche Begriff der „Marktüberwachung“ verwandt) werden zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und im Sinne eines aktiven und umfassenden Verbraucherschutzes verbessert. Die zuständigen Behörden werden nunmehr verpflichtet, systematische Vorgehensweisen zu entwickeln und verstärkt zusammenzuarbeiten, um die erforderliche Marktüberwachung sicherzustellen.

Wiederum in Umsetzung der ProdSRL enthält das Gesetz Informationsverpflichtungen der Behörden. Sie müssen die Öffentlichkeit über von Verbraucherprodukten ausgehende Gefahren unterrichten.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat nach dem Gesetz die zuständigen Behörden zu unterstützen, insbesondere bei der Entwicklung von Überwachungskonzepten und deren Durchführung.

3. Kosten

Insgesamt ergeben sich durch die Zusammenführung von GSG und ProdSG zu einem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) Kosteneinsparungen. Diese liegen in der Summe über den Mehraufwendungen, die durch die Umsetzung der ProdSRL mit ihrem erweiterten Anwendungsbereich verursacht werden.

Im Einzelnen:

Den Gemeinden entstehen durch das GPSG keine Mehrkosten. Dem Bund (insbesondere der BAuA) und den Ländern können durch neue Aufgaben, die sich aus der Umsetzung der ProdSRL ergeben, geringfügige Mehrkosten entstehen, die durch die europäischen Vorgaben unausweichlich sind. Dem stehen Einsparungen bezogen auf den Verwaltungsaufwand entgegen. Durch die Zusammenführung von GSG und ProdSG kommt es sowohl zu einer Konzentration der Zuständigkeiten bei den Bundesbehörden (z.B. in Abwicklung der Meldeverfahren gegenüber den Organen der Gemeinschaft) als auch bei den Vollzugsbehörden der Länder.

Letztendlich ist der Umfang der Mehraufwendungen zur Zeit nicht konkret abschätzbar. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Mehraufwendungen durch die bestehenden Haushaltsansätze aufgefangen werden können.

Mehraufwendungen für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, sind nicht zu erwarten. Die Zusammenführung von GSG und ProdSG führt zu verbesserten Rechtsstrukturen und erleichtert grundsätzlich die Anwendung der diesbezüglichen Vermarktungsvorschriften. Die damit verbundene Konzentration der Zuständigkeiten bei den Vollzugsbehörden können auch im Bereich der Wirtschaft zur Kostenentlastung beitragen. Die erweiterten Bestimmungen zur Marktaufsicht führen bei rechtskonformen Verhalten der Hersteller, Einführer oder Händler ebenfalls nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen. Folglich ist auch nicht mit einer Veränderung der Einzelpreise und des Verbraucherpreisniveaus zu rechnen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes

1. Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

1.1 Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 fasst im Wesentlichen die Bestimmungen der bisherigen §§ 1 und 1a GSG zusammen. Dabei ergeben sich zwei inhaltliche Änderungen: Einerseits wird der bisher verwandte übergreifende Begriff „technische Arbeitsmittel“ durch den neuen Oberbegriff „Produkte“ ersetzt. Andererseits wird - hieraus resultierend - die Gleichstellung bestimmter technischer Produkte mit Arbeitseinrichtungen zugunsten eines neuen Klassifizierungsschemas aufgegeben. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen sprachlich verbessert.

Außerdem enthält § 1 eine Generalklausel zur Abgrenzung gegenüber anderen Rechtsvorschriften. Die bisher im ProdSG enthaltene umfangreiche Aufzählung von speziellen Rechtsvorschriften wird damit überflüssig.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht vom Wortlaut her im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 1 GSG; es wurde lediglich der Begriff „technische Arbeitsmittel“ durch den Begriff „Produkt“ ersetzt. Der Begriff „Produkt“ und das daraus resultierende Klassifizierungsschema (s. Anlage) werden in § 2 definiert und eingehend erläutert. Darüber hinaus wird auf den Begriff „gewerbsmäßig“ verzichtet. Jeder Fall „gewerbsmäßigen Handelns“ ist auch ein Fall des „selbstständigen Handelns im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“, insofern ist der Begriff „gewerbsmäßig“ überflüssig. Handeln im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung kann sowohl entgeltlich wie auch unentgeltlich sein.

Vom Anwendungsbereich des GPSG werden nunmehr grundsätzlich auch gebrauchte Produkte erfasst. Absatz 1 Satz 2 nimmt lediglich bestimmte gebrauchte Produkte unter den dort genannten Voraussetzungen hiervon aus. Damit ist der Handel mit diesen gebrauchten Produkten ohne Beachtung der Anforderungen dieses Gesetzes – also wie bisher - möglich. Die in Satz 2 enthaltene Voraussetzung einer „ausreichenden Unterrichtung“ umfasst mindestens die Information, dass das Produkt vor Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden muss.

Ausgenommen bleiben nach Absatz 1 Satz 3 technische Arbeitsmittel für rein militärische Zwecke.

Auch für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Antiquitäten sollen im Rahmen dieses Gesetzes keine Anforderungen gestellt werden. Unter Antiquitäten im Sinne des Gesetzes sind auch zu musealen Zwecken gefertigte Repliken und museal erhaltene technik-

historische Produkte zu verstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist ohne Änderungen aus dem geltenden GSG übernommen worden und entspricht wörtlich dem bisherigen § 1a GSG.

Zu Absatz 3

Die allgemeine Kollisionsregel in Absatz 3 ersetzt die bisherigen § 1 Abs. 2 GSG und § 2 Abs. 3 ProdSG. Diese Vorschriften haben detailliert aufgeführt, welche Produkte von den allgemeinen und subsidiären Regelungen der genannten Gesetze ausgenommen sind.

Satz 1 der neuen Kollisionsregel nimmt Produkte in Gänze vom Anwendungsbereich des GPSG aus, wenn es für diese spezifischen Produkte Rechtsvorschriften gibt und diese entsprechende oder weitergehende Anforderungen bezüglich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit enthalten (z.B. Medizinproduktegesetz (MPG), Gesetz über Funkanlagen- und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), Arzneimittelgesetz (AMG), Chemikaliengesetz (ChemG)). Wenn nach spezialgesetzlichen Regelungen ein Produkt nur im Wege eines behördlich geregelten Verfahrens hergestellt und verwendet werden darf – wie regelmäßig bei verkehrsrechtlichen Zulassungsvorschriften -, kann bezüglich der durch die Zulassung abgedeckten Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit davon ausgegangen werden, dass sie insoweit den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Werden in der anderen Rechtsvorschrift nur spezielle Anforderungen behandelt, fallen sie bezüglich der übrigen Anforderungen in den Anwendungsbereich des GPSG. Damit wird das Verhältnis des Gesetzes zu bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen klargestellt. Die spezialgesetzlichen Regelungen selbst bleiben unberührt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1.

Die Generalklausel nach Satz 1 erfasst nicht die Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung (§ 6). Aufgrund der Zusammenführung von GSG und ProdSG zu einem GPSG übernimmt das vorliegende Gesetz die bisher im ProdSG enthaltenen übergreifenden Bestimmungen zur missbräuchlichen Verwendung der CE-Kennzeichnung.

Für den Fall, dass Rechtsvorschriften bereits entsprechende oder weitergehende Regelungen bezüglich der CE-Kennzeichnung enthalten (z.B. FTEG), werden diese durch Satz 2 vom Anwendungsbereich des GPSG ausgenommen. Doppelregelungen werden so vermieden.

Gleiches trifft für die §§ 5, 8, 9 und 10 zu, die die Bestimmungen der ProdSRL zur Marktüberwachung sowie zur Veröffentlichung von Informationen über gefährliche Verbraucherprodukte enthalten und übergreifend für alle Verbraucherprodukte

umzusetzen sind (Dachfunktion). Die vorgenannten Bestimmungen gelten für Produkte, die unter spezialgesetzliche Regelungen fallen, sofern diese nicht bereits entsprechende Vorschriften enthalten, die dasselbe Ziel verfolgen. So sind z.B. behördliche Maßnahmen nach § 8 nicht erforderlich, soweit in spezialgesetzlichen Regelungen mit Zulassungsverfahren entsprechende Befugnisse vorgesehen sind.

Soweit Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestände auf die §§ 5, 8, 9 und 10 verweisen, sind sie auch ohne ausdrückliche Erwähnung in Absatz 3 anwendbar, wenn jene Vorschriften anwendbar sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 1 Abs. 3 GSG, dehnt sie auf alle Produkte aus und passt sie redaktionell an. Der Begriff „Gefahrenschutz“ wird in Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen Sprachgebrauchs durch die Formulierung „Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit“ ersetzt.

Damit bleiben beispielsweise die Vorschriften, die den Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten (z.B. Arbeitsschutzgesetz) oder den Lebensmittelunternehmer zur Einhaltung der Hygienevorschriften bei der Herstellung von Lebensmitteln verpflichten, unberührt.

1.2 Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Inhalte des bisherigen § 2 GSG werden - soweit möglich - in den neuen § 2 überführt. Dabei wird das geltende Klassifizierungsschema des GSG durch ein neues ersetzt. Im Übrigen werden die bestehenden Definitionen weitgehend übernommen, z.T. sprachlich überarbeitet und neue Definitionen zur Verbesserung der Verständlichkeit und Rechtsklarheit hinzugefügt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt den Oberbegriff „Produkt“ sowie für verschiedene Produktbereiche die Begriffe „technische Arbeitsmittel“ und „Verbraucherprodukte“ ein.

Der Begriff „technische Arbeitsmittel“ wird auf Produkte, die ausschließlich bei der Arbeit benutzt werden, reduziert. Für alle übrigen Produkte wird der Begriff „Verbraucherprodukte“ eingeführt. Er bildet somit den kompletten Anwendungsbereich der ProdSRL ab.

Die Notwendigkeit, diese verschiedenen Produktbereiche ansprechen zu können, ergibt sich aus der Umsetzung der ProdSRL mit ihren sehr weitgehenden materiellen Bestimmungen für Verbraucherprodukte sowie der Übernahme der Auffangfunktion für Verbraucherprodukte, für die es keine speziellen Rechtsvorschriften gibt, die bisher dem ProdSG unterlagen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff „technische Arbeitsmittel“. Diesen Begriff gab es auch schon im bisherigen GSG (§ 2 Abs.1). In Übereinstimmung mit dem bisherigen Verständnis handelt es sich bei technischen Arbeitsmitteln auch zukünftig um verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass der Begriff des technischen Arbeitsmittels zukünftig auf verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen beschränkt ist, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden. Hierbei handelt es sich im Regelfall um Arbeiten im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit. Der Begriff Arbeit ergibt sich in Abgrenzung zum Verbraucherbegriff, der in § 13 BGB legal definiert ist. Schutzausrüstungen, die nicht Teil einer verwendungsfertigen Arbeitseinrichtung, aber für eine solche bestimmt sind, fallen nun ebenso unter diesen Begriff (bisher waren sie den technischen Arbeitsmitteln „gleichgestellt“) wie Teile von technischen Arbeitsmitteln, wenn sie in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 2 erfasst sind (diese „galten“ nach § 2 Abs. 2b GSG bisher als technische Arbeitsmittel).

Zu den technischen Arbeitsmitteln zählen nun auch Zubehörteile wie Erodier Elektroden, Bohrkronen zur Verwendung auf Ölplattformen oder Werkzeugaufsätze für Roboteranlagen. Insofern wurde der Anwendungsbereich im Vergleich zum bestehenden GSG erweitert. Dies ist gerechtfertigt, da die an die Zubehörteile gestellten Anforderungen bezüglich Sicherheit und Gesundheit mit den an die Geräte gestellten Anforderungen in engem Zusammenhang stehen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Begriff „Verbraucherprodukte“ definiert. Verbraucherprodukte sind sämtliche (verwendungsfertige und nicht verwendungsfertige) Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die von Verbrauchern benutzt werden können. Der Begriff des Verbrauchers bestimmt sich dabei nach der Legaldefinition des § 13 BGB. Die Definition des „Verbraucherproduktes“ entspricht inhaltlich der Definition des Begriffs "Produkt" in Artikel 2 Buchstabe a) der ProdSRL. Verbraucherprodukt kann also alles sein, was aus einem Herstellungsprozess hervorgehen kann (von technischen Gegenständen bis hin zu Stoffen und Bauprodukten).

Von Dienstleistungserbringern bediente Arbeitsmittel, in denen die Verbraucher sich fortbewegen oder reisen, sind keine Verbraucherprodukte in diesem Sinne (siehe auch Erwägungsgrund 9 der ProdSRL).

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert, wann Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände verwendungsfertig sind. Die Definition entspricht – bis auf die Erweiterung um den Begriff „Gebrauchsgegenstände“ – den Bestimmungen des bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 GSG.

In Nummer 1 werden die Worte „... zusammengesetzt werden“ um das Wort „sollen“ ergänzt. Damit soll deutlicher zum Ausdruck kommen, dass hiermit Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände gemeint sind, die üblicherweise erst vom Verwender zusammengesetzt werden (z.B. Bausätze).

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 Abs. 5 GSG. Im Sinne des neuen Klassifizierungsschemas wird lediglich der Begriff „technische Arbeitsmittel“ durch den Begriff „Produkt“ ersetzt.

Zu Absatz 6

Die Definition des Begriffs „vorhersehbare Fehlanwendung“ wird neu aufgenommen. Die Notwendigkeit zur Aufnahme ergibt sich sowohl aus der neuen ProdSRL als auch aus verschiedenen speziellen Richtlinien, die Regelungen hierzu beinhalten. Er umfasst im Hinblick auf Bausätze auch deren Fehlmontage. Da die Definition auf das *vernünftigerweise vorhersehbare* Verhalten des Verwenders abstellt, sind atypischen Anwendungen sowie möglicher Missbrauch nicht mit einbezogen. Die Definition entspricht weitestgehend der Definition in prEN ISO 12100-1:2003.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht nahezu wortgleich dem bisherigen § 2 Abs. 2a GSG. Der letzte Satz wurde sprachlich an das neue Klassifizierungsschema angepasst (der Begriff "Arbeitseinrichtung" wird durch den Begriff „Produkt“ ersetzt).

Zu Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 passt die bisherige Definition entsprechend den Vorgaben der ProdSRL an. Inverkehrbringen ist also nicht mehr nur das erstmalige Überlassen von Produkten an andere, sondern jedes Überlassen. Damit sind nunmehr auch gebrauchte Produkte erfasst, d.h. Inverkehrbringensvorschriften finden auf sie Anwendung. Die sich u.U. daraus ergebenden Härten für technische Arbeitsmittel (z.B. Handel gebrauchter Maschinen) werden an anderer Stelle im Gesetz abgemildert (vgl. § 4 Abs. 3).

Satz 2 übernimmt die diesbezügliche bisherige Vorschrift des GSG.

Produkte, die den eigenen Beschäftigten zur Verwendung überlassen werden, werden vom Begriff des „Inverkehrbringens“ grundsätzlich nicht erfasst. Abweichende Regelungen ergeben sich lediglich für die 9. GSGV (Maschinenverordnung).

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht wortgleich dem bisherigen § 2 Abs. 4 GSG.

Zu den Absätzen 10 bis 13

Zur Verbesserung der Rechtsklarheit werden Definitionen zu den Begriffen „Hersteller“, „Bevollmächtigter“, „Einführer“ und „Händler“ aufgenommen. Sie lehnen sich inhaltlich an die entsprechenden Ausführungen des Leitfadens für die Richtlinien nach dem „Neuen Konzept“ an. Danach ist Hersteller, wer für den Entwurf und die Herstellung eines Produkts verantwortlich ist. Der Hersteller kann das Produkt selbst entwerfen und herstellen. Er kann es aber auch entwerfen, herstellen, zusammenbauen, verpacken, verarbeiten oder etikettieren lassen, um es in seinem Namen in den Verkehr zu bringen. Als Hersteller gilt nach Absatz 10 Nr. 2 auch derjenige, der ein Produkt wiederaufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt. Ob der Tatbestand einer wesentlichen Veränderung vorliegt, ist im Rahmen einer Risikobeurteilung zu ermitteln, die bei der Veränderung von Sicherheitseigenschaften immer erforderlich ist. Verantwortlichkeiten, die sich aus anderen Rechtsgebieten ergeben (z.B. Produkthaftungsrecht), bleiben unberührt.

Zu Absatz 14

Die Definition des Begriffs „beauftragte Stelle“ wird neu aufgenommen. Die „beauftragte Stelle“ ist grundsätzlich die BAuA. Der Einschub „vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4“ macht jedoch deutlich, dass neben der BAuA auch nachgeordnete Behörden anderer Bundesministerien, z.B. im Verkehrs- und Umweltbereich, in Betracht kommen. Unter Federführung dieser Ministerien wurden bereits Rechtsverordnungen erlassen, die sich auf das geltende GSG abstützen. Gleichzeitig kann mit der Einführung des Begriffs „beauftragte Stelle“ auf die bisher verwendete Langversion „eine von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium bezeichnete Stelle“ verzichtet werden. Dadurch wird die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert.

Zu Absatz 15

Absatz 15 übernimmt und präzisiert die bisherige Definition aus § 9 Abs. 2 Satz 1 GSG. Es wird deutlicher als bisher herausgestellt, dass dazu sowohl benannte Stellen des harmonisierten Bereichs, GS-Stellen als auch für diese tätigen Prüflaboratorien gehören. Es steht den benannten Stellen und den GS-Stellen nach wie vor frei, auch Prüflaboratorien, die keine zugelassenen Stellen sind, zu beauftragen. Die Unterscheidung in benannte Stellen des harmonisierten Bereichs (Nr. 1 a) einerseits und GS-Stellen (Nr. 1 b) andererseits eröffnet die Möglichkeit, hinsichtlich der Anforderungen an diese Stellen zu differenzieren. Der bisherige § 9 Abs. 3 GSG wird ohne inhaltliche Änderungen mit in die Definition übernommen.

Zu Absatz 16

Mit der Aufnahme der Vermutungsklausel für harmonisierte Normen in § 4 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Begriff zu definieren. Der Begriff selbst entspricht europäischen Vorgaben.

Zu Absatz 17 und 18

Die Definitionen sind inhaltsgleich aus der ProdSRL übernommen.

1.3 Zu § 3 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 3 überführt die Bestimmungen des bisherigen § 4 GSG und passt diese redaktionell an. Um den Aufwand des Verordnungsgebungsverfahrens zu begrenzen, wird die Ermächtigung dem BMWA und nicht wie bisher der Bundesregierung zugewiesen. Die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung ist davon abhängig gemacht, dass die in Satz 1 namentlich genannten Ressorts, ihr Einvernehmen erteilen. Die Verordnungsermächtigung umfasst durch die Verwendung des Begriffs „Produkt“ den gesamten Anwendungsbereich des GPSG.

Ergänzt werden die Ermächtigung, Anforderungen an GS-Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen (Absatz 3), die Ermächtigung für andere Bundesressorts, die Aufgaben, die der BAuA als beauftragte Stelle im Rahmen des GPSG zugewiesen sind, einer Behörde ihres Geschäftsbereichs zuzuweisen (Absatz 4) sowie eine Eilverordnungsermächtigung (Absatz 5).

Zu Absatz 1

Absatz 1 überführt den bisherigen § 4 Abs. 1 GSG in das GPSG und passt ihn an. Die Verordnungsermächtigung wird auf Produkte ausgedehnt. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus den Regelungen der ProdSRL, nach denen nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen. In Artikel 14 Abs. 1 i.V.m. Artikel 15 Abs. 2 der ProdSRL wird ein Regelungsausschuss installiert. Dieser kann Entscheidungen zu grundsätzlichen Anforderungen an Produkte treffen. In Absatz 1 wird nun die Möglichkeit eröffnet, diese Entscheidungen des Regelungsausschusses in nationales Recht umzusetzen. In Satz 2 wird exemplarisch aufgeführt, was in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 geregelt werden kann.

Durch die Überarbeitung wird Absatz 1 insgesamt verständlicher.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überführt den bisherigen § 4 Abs. 2 GSG und § 13 Abs. 1 ProdSG in das GPSG.

Zu Absatz 3

In § 11 wird - im Sinne eines „schlanken“ Gesetzes - auf die detaillierte Regelung der Anforderungen an GS-Stellen verzichtet (siehe Begründung zu § 11 Abs. 2). Stattdessen sollen diese Anforderungen durch Rechtsverordnung konkretisiert werden. Die näher zu spezifizierenden grundlegenden Anforderungen werden in einer Aufzählung (Nummern 1 bis 7) genannt. Der in Nr. 1 genannte Begriff der beruflichen Zuverlässigkeit beinhaltet insbesondere den in der internationalen Normung verwandten Ausdruck der beruflichen Integrität.

Zu Absatz 4

Nach § 1 Abs. 3 erstrecken sich die § 5, 6 und 8 bis 10 u.U. auf spezialgesetzlich geregelte Produktbereiche in der Zuständigkeit anderer Bundesressorts. Da in deren Geschäftsbereich Bundesbehörden existieren, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen wie die BAuA im Geschäftsbereich des BMWA, wird mit der Ermächtigung nach Absatz 4 die Möglichkeit für diese und möglicherweise andere Bundesressorts geschaffen, die Aufgaben, die der beauftragten Stelle nach § 2 Abs. 14 zugewiesen sind, einer Bundesbehörde ihres Geschäftsbereichs zuzuweisen.

Außerdem existieren bereits heute mit der Sportboote-Verordnung (10. GSGV) sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zwei Verordnungen, die sich auf das geltende GSG abstützen und bei denen die Federführung nicht im BMWA sondern im BMVBW bzw. BMU liegt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde neu aufgenommen. Er eröffnet dem BMWA die Möglichkeit, in dringenden Fällen die notwendigen Maßnahmen mittels einer zeitlich befristeten Verordnung zu veranlassen. Die Notwendigkeit, eine solche Eilverordnungsermächtigung vorzuhalten, ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass es in der Vergangenheit Fälle gab, die ein rasches Handeln zum Schutze der Verbraucher erfordert hätten (z.B. Giftstoffe in bestimmten Spielzeugen), zum anderen aus Artikel 13 der ProdSRL. Danach kann die Europäische Kommission in Fällen, in denen von einem Produkt eine ernste Gefahr ausgeht, Entscheidungen erlassen, die die Mitgliedstaaten verpflichten, innerhalb sehr kurzer Zeiten (in der Regel weniger als 20 Tage) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies wäre im Rahmen eines ordentlichen Verordnungsgebungsverfahrens nicht möglich.

2. Abschnitt 2 - Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Produkten

2.1 Zu § 4 Inverkehrbringen und Ausstellen

§ 4 entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 3 und 3a GSG. Er wurde dem neuen

Klassifizierungsschema und der neuen ProdSRL entsprechend auf Produkte erweitert und angepasst sowie insgesamt sprachlich klarer gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inverkehrbringen von Produkten, die dem europäisch-harmonisierten Bereich zuzurechnen sind. Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1 GSG. Er wurde sprachlich an das neue Klassifizierungsschema angepasst. Der Regelungsbestand wird außerdem entsprechend der ProdSRL auf vorhersehbare Fehlanwendungen erweitert (siehe auch Begründung zu § 2 Abs. 6). Durch die Einschränkung „vorhersehbar“ werden atypische Anwendungen ausgenommen. Satz 2 wurde neu eingeführt, um die besondere Rolle der Normung im harmonisierten Bereich zu verdeutlichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inverkehrbringen von Produkten, soweit diese nicht dem harmonisierten Bereich zuzurechnen sind. Im geltenden GSG ist das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln an die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften geknüpft. Das geltende GSG enthält selbst keine materiellen Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit.

Dieses Konzept wird im GPSG nunmehr an das des harmonisierten Bereichs, einschließlich des in Absatz 1 Satz 2 formulierten Vermutungsprinzips, angepasst. Dadurch ergibt sich eine Rechtsvereinfachung. Gleichzeitig werden die Eigenverantwortung des Herstellers bezüglich der Auswahl sicherheitstechnischer Lösungen und die Rolle der Normung gestärkt.

Satz 1 formuliert zunächst eine allgemeine Anforderung, nach der Produkte nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten gewährleistet sind. Satz 1 schließt eine bestehende Rechtslücke für den Fall, dass keine anerkannten Regeln der Technik oder Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften bestehen und stärkt damit den Schutz der Verbraucher nachhaltig.

Die sehr allgemeine Anforderung nach Satz 1 wird in Satz 2 durch eine Aufzählung relevanter Schutzaspekte konkretisiert. Satz 2 stimmt nahezu wortgleich mit der Definition des „sicheren Produkts“ aus der ProdSRL (Artikel 2, Buchstabe b) überein und setzt diese insofern um. Zu den in Nummer 4 genannten Gruppen von Verwendern zählen u.a. Kinder, ältere Menschen und Behinderte.

Satz 3 setzt Artikel 3 Abs. 3 ProdSRL um. Dabei werden die dort beispielhaft aufgezählten Elemente unter dem Begriff „andere technische Spezifikationen“

zusammengefasst.

Satz 3 unterstreicht die Bedeutung der Normen und sonstigen technischen Spezifikationen bei der Beurteilung, ob ein Produkt die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt. Satz 4 übernimmt inhaltlich das Konzept des harmonisierten Bereichs hinsichtlich der Konkretisierung der allgemeinen Anforderung von Satz 1 durch Normen oder sonstige technische Spezifikationen. Dabei kommt der Normung eine Schlüsselfunktion zu. Den vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 ermittelten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen wird eine Vermutungswirkung zugebilligt, sofern diese von der beauftragten Stelle im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden. Damit wird der Industrie eine Erleichterung angeboten, die einen vereinfachten Nachweis der Konformität des Produktes mit den Anforderungen nach Satz 1 ermöglicht. Gleichzeitig hat der Hersteller ein höheres Maß an Rechtssicherheit. Die Anwendung der Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen bleibt freiwillig.

Zu Absatz 3

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 2 Abs. 3 Satz 2 GSG werden unter Beachtung der Vorgaben der ProdSRL in Absatz 3 GPSG überführt und sprachlich klarer gefasst.

Für technische Arbeitsmittel im Sinne von § 2 Abs. 2, also bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendete verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, ist weiterhin maßgebend die Rechtslage zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens. Damit ist z.B. der Handel mit gebrauchten Maschinen wie bisher auf der Basis der Rechtslage zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens möglich. Aufgrund zusätzlich geltender Vorschriften des betrieblichen Arbeitsschutzes ist auch bei älteren Maschinen das erforderliche Schutzniveau für die Beschäftigten garantiert.

Für neue Verbraucherprodukte wird, um eine einheitlichen Anwendung der Verordnungen nach § 3 Abs. 1 zu gewährleisten, auch auf den Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens abgestellt.

Nach Satz 4 ist für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten, soweit diese nicht von einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 erfasst werden, maßgeblich die Rechtslage zum Zeitpunkt des *tatsächlichen* Inverkehrbringens. Damit wird - in Umsetzung des Artikels 2 der ProdSRL - das geltende GSG modifiziert. Nach diesem kommt es für Verbraucherprodukte, soweit es technische Arbeitsmittel im Sinne des GSG sind, nämlich noch auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens an.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält im Wesentlichen die materiellen Bestimmungen des bisherigen § 3 Abs. 3 GSG. Diese werden jedoch insoweit eingeschränkt, als abweichende Regelungen des

harmonisierten Rechts (Rechtsverordnungen nach § 3) Vorrang haben. Neu aufgenommen wird die Forderung, dass die Gebrauchsanweisung beim Inverkehrbringen in deutscher Sprache mitzuliefern ist. Diese Forderung steht in Einklang mit der Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1998 über Gebrauchsanleitungen für technische Konsumgüter (Amtsblatt der EG - 98/C 411/01) und verschiedenen Binnenmarktrichtlinien.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält im Wesentlichen die materiellen Bestimmungen des bisherigen § 3a GSG. Auf die Differenzierung hinsichtlich des Ausstellens im Einzelhandel und außerhalb des Einzelhandels wird verzichtet. Absatz 5 lässt somit grundsätzlich das Ausstellen von nicht konformen Produkten unter den angegebenen Voraussetzungen auch im Einzelhandel zu. Damit wird den allgemeinen Entwicklungen im Handel Rechnung getragen.

2.2 Zu § 5 Besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten

§ 5 GPSG geht auf Artikel 5 ProdSRL zurück und setzt dessen Absätze 1 bis 3 um. Vergleichbare Bestimmungen sind im geltenden GSG nicht enthalten. Sie werden für solche Produkte, die von der ProdSRL erfasst sind (Verbraucherprodukte), nicht jedoch für technische Arbeitsmittel, vollständig in das Gesetz übernommen. Die Bestimmungen der ProdSRL zielen darauf ab, die Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer zu ergänzen, da Maßnahmen von Seiten der Wirtschaftsteilnehmer notwendig sind, damit unter bestimmten Bedingungen Gefahren für die Verwender abgewendet werden können. Diese Verpflichtungen sind insbesondere für Serienprodukte relevant.

Die Art und Weise der eindeutigen Identifikation der Produkte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b kann vom Inverkehrbringer frei gewählt werden (z.B. Typen- oder Seriennummer). Vorkehrungen nach Buchstabe c können u.a. die Führung einer Kundenkartei oder die Vergabe von Seriennummern sein, die ein schnelles und zielgerichtetes Reagieren auf ein unsicheres Verbraucherprodukt ermöglicht. Die Unterrichtung nach Absatz 2 kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

2.3 Zu § 6 CE-Kennzeichnung

Die derzeit im ProdSG enthaltenen übergreifenden Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung und insbesondere zur missbräuchlichen Verwendung der CE-Kennzeichnung werden im Rahmen der Zusammenführung von GSG und ProdSG in das GPSG überführt. § 6 setzt insofern den „Beschluss des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Ver-

wendung der CE-Konformitätskennzeichnung - 93/465/EWG“ übergreifend in nationales Recht um.

2.4 Zu § 7 GS-Zeichen

Die Bestimmungen des bisherigen § 3 Abs. 4 GSG sind in einen eigenständigen Paragrafen „GS-Zeichen“ überführt worden. Dies erlaubt eine klarere Strukturierung der Bestimmungen hinsichtlich grundsätzlicher Regelungen, Pflichten der GS-Stelle und Pflichten des Herstellers. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit der Vergabe des GS-Zeichens auf die Produktsegmente der „technischen Arbeitsmittel“ und „verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände“ beschränkt. Durch die Zusammenführung von GSG und ProdSG wird die Menge „verwendungsfertiger Gebrauchsgegenstände“ erweitert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet die Möglichkeit der freiwilligen Kennzeichnung von technischen Arbeitsmitteln und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenständen mit dem GS-Zeichen. Es haben sich keine grundsätzlichen Änderungen im Verhältnis zum geltenden GSG ergeben. Die Voraussetzungen für die Vergabe des GS-Zeichens (Baumusterprüfung und Prüfung der Fertigungsstätte) werden jedoch klarer als bisher gefasst. Der bisher eingeführte Begriff „Bauartprüfung“ wird an den europäischen Sprachgebrauch angepasst und durch „Baumusterprüfung“ ersetzt. Nunmehr ist ausdrücklich geregelt, dass die Zuerkennung des GS-Zeichens auch die Einhaltung von Anforderungen anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit voraussetzt.

Unverändert geblieben ist die Verpflichtung, die Vergabe des GS-Zeichens mit einer Bescheinigung zu dokumentieren. Die Vorgaben des bisherigen § 3 Abs. 4 GSG, die sich auf den Inhalt der Bescheinigung beziehen, waren indirekt Verpflichtungen für den Hersteller bzw. die GS-Stelle. Zur Verbesserung der Rechtsklarheit sind diese nun von der Bescheinigung entkoppelt worden und als direkte Verpflichtungen in den Absätzen 2 und 3 an die GS-Stelle bzw. den Hersteller gerichtet.

Neu in das GPSG aufgenommen ist die zeitliche Befristung der Gültigkeit der Bescheinigung auf maximal 5 Jahre. Die Befristung ist bereits gängige Praxis und derzeit in den Nebenbestimmungen zum Anerkennungsbescheid der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) verbindlich geregelt. Sie trägt den immer kürzeren Produktlebenszyklen sowie der hohen Geschwindigkeit des technischen Fortschritts Rechnung. Im Übrigen ist dies auch eine Anpassung an bereits bestehende und noch zu erwartende europäische Regelungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Pflichten der GS-Stelle, die bisher indirekt im bisherigen § 3 Abs. 4 Nr. 3 und 5 (Inhalt der Bescheinigung) GSG enthalten waren.

Diese wurden um die Verpflichtung ergänzt, dass die unmittelbar betroffene GS-Stelle die anderen GS-Stellen sowie die zuständige Landesbehörde über die zurückgezogenen Bescheinigungen zu unterrichten hat. Damit wird ein gleichmäßiges Handeln der GS-Stellen gewährleistet sowie einer missbräuchlichen Verwendung des GS-Zeichens entgegengewirkt.

Die Glaubwürdigkeit des GS-Zeichens wird somit nachhaltig gestärkt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Pflichten des Herstellers, die indirekt im bisherigen § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 4 (Inhalt der Bescheinigung) GSG sowie dem letzten Satz des bisherigen § 3 Abs. 4 GSG enthalten waren. Sie sind inhaltsgleich in einem Absatz zusammengeführt und sprachlich klarer gefasst worden.

Zu Absatz 4

Mit dieser neuen Regelung soll einer missbräuchlichen Verwendung des GS-Zeichens entgegengewirkt werden.

3. Abschnitt 3 - Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten

3.1 Zu § 8 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

§ 8 GPSG fasst die Bestimmungen zur Marktüberwachung der bisherigen §§ 5, 6 und 7 GSG zusammen. Sie werden auf der Basis von Artikel 9 ProdSRL im Sinne eines proaktiven und systematischen Vorgehens erweitert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bildet zunächst grundsätzlich die Bund-Länder-Kompetenzverteilung ab. Darüber hinaus wird in Satz 2 der Tatsache Rechnung getragen, dass auch Bundesbehörden Zuständigkeiten im Rahmen von Spezialgesetzen haben bzw. diese vollziehen (z. B. RegTP im Bereich des FTEG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 geht auf Artikel 9 Abs. 1 ProdSRL zurück. Vergleichbare Bestimmungen waren bisher im GSG nicht enthalten, insofern sind die Bestimmungen der ProdSRL vollständig

in das Gesetz übernommen worden.

Die Behörden sollen nunmehr eine systematische Vorgehensweise entwickeln, um die Effizienz der Marktüberwachung sicherzustellen, und gewährleisten, dass diese für die Öffentlichkeit und die interessierten Kreise transparent sind.

Dazu sollen sie ein Überwachungskonzept entwickeln und fortschreiben, das die ermittelten Mängelschwerpunkte und Warenströme berücksichtigt.

Um die Ressourcen der Marktaufsichtsbehörden zielgerichtet einzusetzen, werden sich die Überwachungsmaßnahmen auf die ermittelten Schwerpunkte und Serienprodukte mit signifikanten Stückzahlen konzentrieren. Produktbereiche mit geringen Risiken werden hingegen nur durch Stichproben und bei konkreten Anlässen kontrolliert.

Ein Forschungsprojekt der BAuA zur Schaffung einer Datenbasis zu Mängelschwerpunkten und Warenströmen enthält Empfehlungen für ein methodisches Vorgehen und retrospektiv ermittelte Mängelschwerpunkte.²

Für sicherheitstechnische Prüfungen von Produkten nutzen die Behörden vorrangig die ländereigenen Geräteuntersuchungsstellen. Entsprechend der heute bereits gängigen Praxis sollten Teilaufgaben der Marktüberwachung (z.B. die Durchführung von Prüfungen) im Sinne der Effizienz auch zukünftig soweit wie möglich an private Stellen übertragen werden.

Zu Absatz 3

Im Sinne einer effizienten Marktüberwachung ist ein koordiniertes Vorgehen der einzelnen Bundesländer unabdingbar. Aus diesem Grunde wurde bereits im Jahre 2001 der Arbeitsausschuss Marktüberwachung ins Leben gerufen. Dessen Arbeit hat sich bewährt. Mit Satz 1 wird dieser Ausschuss auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Satz 2 stellt sicher, dass die Aufgaben des Ausschusses nicht auf spezialgesetzlich geregelte Bereiche ausgedehnt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 übernimmt dem Grunde nach die Regelungen des bisherigen § 5 Abs. 1 und 2 GSG. Hier wird auf die Nennung einzelner Anlässe für das behördliche Handeln zugunsten einer allgemeinen Beschreibung verzichtet. Damit sind alle etwaigen Fallkonstellationen abgedeckt.

Die Sätze 2 bis 4 fassen die möglichen Maßnahmen der bisherigen §§ 5, 6 und 7 GSG zusammen und passen sie redaktionell an. Gleichzeitig werden sie um die Bestimmungen des Artikels 8 ProdSRL ergänzt. Damit soll sichergestellt werden, dass unter den Bedingungen des freien Warenverkehrs einerseits und den nationalen Zuständigkeiten für die Durchführung des Gemeinschaftsrechts andererseits Sicherheit

² siehe BAuA-Forschungsprojekt F 1508

und Gesundheit der Verwender gewährleistet werden. Die neu aufgenommenen Maßnahmen lassen ein abgestuftes, flexibles, dem Einzelfall angemessenes Vorgehen der Behörden zu. So können insbesondere vor dem Verbot des Inverkehrbringens, der Rücknahme, des Rückrufs oder der öffentlichen Warnung - die in der Regel erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen - mildere Maßnahmen nach den Nummern 2, 3 und 4 vorgesehen werden. Dabei erfasst die Nummer 3 sowohl Produkte, die erst noch in den Verkehr gebracht werden sollen als auch solche, die bereits in den Verkehr gebracht sind. Im Rahmen ihrer Ermessensausübung ist die Behörde immer gehalten den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuwenden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 geht auf Artikel 8 Abs. 4 ProdSRL zurück und führt die Regelungen des bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 4 GSG sowie des § 7 Abs. 3 ProdSG zusammen. Durch das hier verankerte Rangfolgeprinzip (Beseitigung der Ursachen möglichst an der Quelle) soll die erforderliche Effizienz der Marktüberwachung sichergestellt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 eröffnet der Marktaufsichtsbehörde die Möglichkeit auch Maßnahmen gegen die GS-Stelle zu richten, wenn ein GS-Zeichen zu unrecht von einer GS-Stelle zuerkannt wurde. Satz 1 stellt klar, dass die Behörde, bevor sie eine Maßnahme gegen eine GS-Stelle richtet, diese zu informieren hat.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Absätze 7 und 8 übernehmen die Regelungen des bisherigen § 7 Abs. 2 und 3 GSG und passen sie redaktionell an.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 werden die Bestimmungen des bisherigen § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 GSG in das Gesetz übernommen und redaktionell an die Bestimmungen der ProdSRL angepasst.

Zu Absatz 10

Absatz 10 Satz 1 geht auf Artikel 9 Abs. 1 ProdSRL zurück. Vergleichbare Bestimmungen sind im geltenden GSG nicht enthalten, insofern sind die Bestimmungen der ProdSRL vollständig in das Gesetz übernommen worden.

Zur Verwirklichung der verfolgten Schutzziele ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Länder und der beauftragten Stelle erforderlich. Durch abgestimmtes und arbeitsteiliges Vorgehen kann die Effizienz gesteigert werden.

Satz 2 übernimmt die diesbezüglichen Regelungen der ProdSRL (Art. 16 (2)) und dient

der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Der Schutz der Geschäftsgeheimnisse steht der Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden nicht entgegen.

3.2 Zu § 9 Meldeverfahren

§ 9 übernimmt die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 GSG, passt sie redaktionell an und erweitert sie um eine Verpflichtung der beauftragten Stelle hinsichtlich qualitätssichernder Maßnahmen. Wie sich bereits aus § 1 Abs. 3 ergibt, findet § 9 nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften keine entsprechende oder weitergehende Regelung vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere soweit gemeinschaftsrechtliche Meldeverfahren aufgrund anderweitiger Regelungen derzeit vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchgeführt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GSG und passt sie redaktionell an. Bezüglich der Verwendung des Begriffs „beauftragte Stelle“ wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 14 verwiesen.

Die in Satz 2 enthaltene Regelung zum sogenannten „RAPEX“-Verfahren (RAPEX – gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern) ist im geltenden ProdSG enthalten und wird nun auf Grund der Zusammenführung von GSG und ProdSG in das GPSG übernommen. Die Verpflichtung zu einer RAPEX-Meldung ist auf solche Fälle begrenzt, bei denen eine erhebliche Gefahr vorliegt. Dabei handelt es sich um solche Fälle, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordern, auch wenn keine unmittelbare Auswirkung gegeben ist. Die Meldepflicht erstreckt sich dabei auch auf solche Fälle, bei denen die zu treffenden Maßnahmen und Vorkehrungen auf zwingender oder freiwilliger Basis mit dem Inverkehrbringer vereinbart wurden.

Satz 4 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 2 GSG und erweitert sie auf den Tatbestand der CE-Kennzeichnung nach § 6, sofern diese auf eine Bescheinigung einer zugelassenen Stelle basiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 3 GSG und passt sie redaktionell an. Sie wird erweitert um die Verpflichtung der beauftragten Stelle, eingegangene Meldungen zu überprüfen, insbesondere auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Damit soll im Rahmen der Abwicklung des Meldeverfahrens gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten die erforderliche Qualität sichergestellt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 4 GSG und passt sie redaktionell an.

3.3 Zu § 10 Veröffentlichung von Informationen

§ 10 übernimmt die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen GSG und erweitert sie für Verbraucherprodukte auf der Basis von Artikel 16 Abs. 1 ProdSRL.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 5 GSG und passt diese redaktionell an.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 setzen Artikel 16 Abs. 1 ProdSRL um.

Absatz 2 Satz 1 formuliert für die zuständigen Behörden und die beauftragte Stelle die grundsätzliche Pflicht, Informationen über gefährliche Verbraucherprodukte zu veröffentlichen. Damit wird für den mündigen Bürger die Basis geschaffen, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob er dieses Verbraucherprodukt weiterhin verwenden will. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass in der heutigen Zeit der elektronischen Datenbereitstellung (z.B. über das Internet, telefonisch, per Telefax, Diskette, CD-ROM oder Magnetband) große Bedeutung zukommt. Dabei ist unter anderem die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu beachten. Gleichzeitig wird der zuständigen Behörde und der beauftragten Stelle die Möglichkeit eröffnet, ihrer Pflicht effizient und kostensparend nachzukommen, indem sie bereits eingeführte Systeme (z.B. ICSMS) nutzt.

Absatz 3 schränkt den Grundsatz der Veröffentlichung nach Absatz 2 in Bezug auf personenbezogene Daten ein.

Absatz 4 nennt verschiedene Umstände, die einer Veröffentlichung von Informationen entgegenstehen können bzw. die vor Veröffentlichung zu berücksichtigen sind. Dies kann z.B. zum Schutz geistigen Eigentums insbesondere von Urheberrechten der Fall sein, da geistiges Eigentum nach Artikel 14 Abs. 1 GG geschützt ist. Der Grundsatz von Absatz 2 ist insofern eingeschränkt.

Zu Absatz 5

Durch behördliches Informationshandeln kann den betroffenen Unternehmen ein Schaden entstehen. Absatz 5 verpflichtet die Behörden daher unter bestimmten Voraussetzungen dazu, die an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen richtig zu stellen. Die Behörde wird durch Absatz 5 zum Informationshandeln verpflichtet, wenn dies beispielsweise wegen nachteiliger Auswirkungen auf

eine ganze Branche zur Wahrung des Gemeinwohls erforderlich ist. Darüber hinaus führt auch das berechtigte Interesse eines Betroffenen zu der Verpflichtung zum Informationshandeln. Das Antragserfordernis ist eingefügt worden, weil auch die Richtigstellung einer falschen Information wegen der teilweise selektiven Wahrnehmung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer Vertiefung des Schadens bei den betroffenen Unternehmen führen kann.

4. Abschnitt 4 - Besondere Vorschriften

4.1 Zu § 11 Zugelassene Stellen

Die Bestimmungen des § 9 GSG sind in § 11 überführt worden, der Vorschriften für die Anerkennung von zugelassenen Stellen enthält. Die im bisherigen § 9 Abs. 2 GSG enthaltenen sehr umfangreichen Anforderungen an das Anerkennungsverfahren entfallen zugunsten eines Verweises auf eine Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3.

Weiterhin wird der Begriff „Akkreditierungsverfahren“ durch den Begriff „Anerkennungsverfahren“ ersetzt. Der Begriff „Akkreditierungsverfahren“ wird im Allgemeinen, insbesondere im europäischen Kontext, sehr eng mit der Normenreihe EN 45000 verknüpft und auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Normenreihe reduziert.

Im gesetzlich geregelten Bereich sind jedoch neben den Anforderungen der einschlägigen harmonisierten Normen auch und insbesondere die Anforderungen der Rechtsvorschriften einzuhalten. Diesem zweistufigen Ansatz trägt der neutrale Begriff „Anerkennungsverfahren“ Rechnung. Eine Akkreditierung auf der Basis der einschlägigen harmonisierten Normen wird in der Regel integraler Bestandteil eines „Anerkennungsverfahrens“ sein.

Die zuständige Behörde im Sinne von § 11 ist zurzeit die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS).

Im Übrigen sind die Regelungen bezüglich der zugelassenen Stellen bis auf redaktionelle Änderungen unverändert übernommen worden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Voraussetzung für die Benennung einer zugelassenen Stelle, nämlich die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens, mit dem die Einhaltung bestimmter Anforderungen nachzuweisen ist. Nach Satz 2 Nr. 1 sind zunächst die Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 maßgebend. Enthalten diese keine Anforderungen an zugelassene Stellen, gelten gemäß Nummer 2 die

Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3.

Satz 3 weist auf die Möglichkeit hin, dass eine Akkreditierung auf der Grundlage harmonisierter Normen (gemeint sind hier die harmonisierten Normen der Reihe EN 45000) im Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden kann. Diese Normen konkretisieren zum Teil die Anforderungen der Rechtsverordnungen nach Satz 2. Da diese Normen auch in anderen Bereichen (auf rechtlicher Basis oder privatwirtschaftlich) bei der Kompetenzfeststellung von Konformitätsbewertungsstellen eine Rolle spielen, können durch die Berücksichtigung im Anerkennungsverfahren nach Satz 2 Synergieeffekte genutzt werden. Der Umfang der erzielbaren Synergieeffekte hängt dabei maßgeblich davon ab, inwieweit die Anforderungen der Rechtsverordnungen tatsächlich in der Norm konkretisiert werden.

Die Berücksichtigung einer Akkreditierung liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Voraussetzung für die Benennung einer GS-Stelle.

Es ist ebenfalls ein Anerkennungsverfahren durchzuführen, wobei die Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 maßgebend sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 3a GSG. Diese werden lediglich sprachlich klarer gefasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Verpflichtung zur Bekanntmachung der zugelassenen Stellen des bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 1 GSG und richtet diese nunmehr an die beauftragte Stelle.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 9 Abs. 4 GSG und ergänzt sie um eine Anordnungsbefugnis für die zuständige Behörde. Damit ist eine wirkungsvollere Überwachung möglich.

Der Verweis des bisherigen § 9 Abs. 4 Satz 5 GSG auf § 7 Abs. 1 Satz 2 GSG wird im Sinne einer größeren Anwenderfreundlichkeit zugunsten eines entsprechenden Klartextes aufgegeben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 überführt die Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 5 GSG und passt sie redaktionell an.

4.2 **Zu § 12 Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**

Die BAuA ist eine im Geschäftsbereich des BMWA angesiedelte nachgeordnete Behörde und Fachbehörde in Fragen der Produkt- und Gerätesicherheit.

Im Gesetz werden nun die Aufgaben und Befugnisse der BAuA, die bereits heute überwiegend auf der Basis des Errichtungserlasses wahrgenommen werden, explizit dargestellt und punktuell erweitert.

Die Erweiterungen zielen auf eine klarere Aufgabenabgrenzung zu den Ländern. Die Aufgaben anderer Bundesbehörden, die diesen durch spezielle Rechtsvorschriften zugewiesen sind, bleiben unberührt.

Die Zuständigkeit der BAuA bleibt auf den Produktbereich der „technischen Arbeitsmittel und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände“ und somit im Wesentlichen den Anwendungsbereich des bisherigen GSG beschränkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 präzisiert die bereits heute bestehende Aufgabe der BAuA hinsichtlich der Geräte- und Produktsicherheit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die BAuA im Rahmen ihrer Facharbeit eigene Risikobewertungen vornehmen kann, um Gefahren abzuwenden und insofern die Länder bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben zu unterstützen. Die von der BAuA gewonnenen Ergebnisse sowie die konkreten Gestaltungsvorschläge zu einzelnen „technischen Arbeitsmitteln und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenständen“ sollen Eingang insbesondere in die technische Normung finden.

Die Skandale der jüngsten Vergangenheit im Lebensmittelbereich (Nitrofen, BSE) haben die Notwendigkeit verdeutlicht, dass es auch auf Bundesebene die Möglichkeit geben muss, auf solche Krisenfälle schnell und fachkompetent zu reagieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die BAuA in Einzelfällen in eigener Zuständigkeit Risikobewertungen vornehmen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bundesregierung gegenüber den Organen der Gemeinschaft unter den föderalen Bedingungen handlungsfähig bleibt (vergleichbare Bestimmungen sind bereits im Lebensmittel- und Medizinproduktenrecht enthalten).

Zu Absatz 4

Die BAuA ist in Deutschland die Stelle, die im Rahmen ihrer Meldepflichten eine Erfassung mangelbehafteter Produkte zentral durchführt. Absatz 4 präzisiert den wissenschaftlichen Auftrag der BAuA hinsichtlich der Auswertung der Ergebnisse aus der Marktüberwachung, um diese bei der Entwicklung künftiger Überwachungskonzepte nach § 8 Abs. 2 durch die zuständigen Behörden berücksichtigen zu können.

4.3 Zu § 13 Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte

§ 13 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 8 GSG. Er überführt den Ausschuss für technische Arbeitsmittel (AtA) in den Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV) und weist ihm neue Kompetenzen zu. Der AtAV soll neben seiner Beratungsfunktion insbesondere als „Regelungsausschuss“ im nicht harmonisierten Bereich tätig werden. Dies bedeutet, dass - soweit auf der Grundlage des GPSG ergangene Rechtsverordnungen nationale Normen und technische Spezifikationen vorsehen - auch die Ermittlung solcher Spezifikationen zu den Aufgaben des AtAV gehört.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 GSG. Der AtA wird in den AtAV überführt. Damit wird der Änderung des Anwendungsbereiches und dem neuen Klassifizierungsschema Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 GSG, präzisiert diese und weist dem Ausschuss neue Aufgaben zu.

Der bisherige Beratungsauftrag wird aufgrund bereits bestehender Ressortzuständigkeiten für Teilgebiete der Geräte- und Produktsicherheit auf die Bundesregierung ausgedehnt. Die Beratung in „Fragen der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten“ erstreckt sich dabei sowohl auf die Durchführung des GPSG und seiner zugehörigen Rechtsverordnungen als auch auf mögliche weitere Rechtsetzungserfordernisse.

Die in Nummern 2 und 3 genannten Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem in § 4 (Inverkehrbringen und Ausstellen) beschriebenen Konzept hinsichtlich der Verwendung von technischen Spezifikationen (Vermutungsprinzip).

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 3 GSG, präzisiert diese und erweitert den Kreis der Mitglieder des AtAV um Vertreter der zugelassenen Stellen und der Kommission Arbeitsschutz und Normung, da diesen im Bereich der Geräte- und Produktsicherheit zentrale Funktionen zufallen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt weitgehend die Regelungen des bisherigen § 8 Abs. 2 GSG.

Die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds dient der Arbeitsfähigkeit des AtAV und entspricht der gängigen Praxis. Das im bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie dem Bundesministerium für Gesundheit ist aufgrund veränderter Ressortzuständigkeiten hinfällig. Bedingt durch den veränderten Anwendungsbereich des GPSG ist es durch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu ersetzen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 3 GSG und wird redaktionell angepasst.

Aufgrund bestehender Ressortzuständigkeiten für Teilgebiete der Geräte- und Produktsicherheit ergibt sich nun die Notwendigkeit, auch Bundesoberbehörden zuzulassen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht wortgleich dem bisherigen § 8 Abs. 4 GSG.

5. Abschnitt 5 - Überwachungsbedürftige Anlagen

5.1 Zu § 14 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 14 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 11 und passt sie redaktionell an.

5.2 Zu § 15 Befugnisse der zuständigen Behörden

§ 15 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 12 und passt sie redaktionell an.

5.3 Zu § 16 Zutrittsrecht des Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle

§ 16 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 13 und passt sie redaktionell an.

5.4 Zu § 17 Durchführung der Prüfung und Überwachung

§ 17 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 14 und passt sie redaktionell an.

5.5 Zu § 18 Aufsichtsbehörden

§ 18 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 15 und passt sie redaktionell an.

6. Abschnitt 6 - Straf- und Bußgeldvorschriften

6.1 Zu § 19 Bußgeldvorschriften

§ 19 überführt die Bestimmungen des bisherigen § 16 GSG und passt sie dem GPSG an.

Neu als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird die ungerechtfertigte Zuerkennung des GS-Zeichens durch eine GS-Stelle.

Die Geldbuße im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung des GS-Zeichens wurde aufgrund der zunehmenden Zahl von Missbrauchsfällen und dem zum Teil hohen wirtschaftlichen Wert des GS-Zeichens bei der Vermarktung der technischen Arbeitsmittel und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände heraufgesetzt.

6.2 Zu § 20 Strafvorschriften

§ 20 überführt die Bestimmungen des bisherigen § 17 GSG und passt sie redaktionell an. Sie werden im Sinne einer verbesserten Durchsetzbarkeit der Bestimmungen erweitert. Danach kann künftig mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe unter anderem bestraft werden, wer beharrlich und wiederholt das GS-Zeichen missbräuchlich verwendet oder mit ihm wirbt. Strafbewehrt ist auch das beharrliche und wiederholte vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen Anordnungen der Marktaufsichtsbehörden oder das beharrliche und wiederholte Zuwiderhandeln gegen Rechtsverordnung nach § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2, soweit in diesem für einen bestimmten Tatbestand auf Bußgeldvorschriften verwiesen wird.

Die Strafvorschrift des § 17 GSG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 GSG ist gestrichen worden, da eine solche polizeiliche Generalklausel unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht Gegenstand einer Strafbewehrung sein kann.

7. Abschnitt 7 - Schlussvorschriften

7.1 Zu § 21 Übergangsvorschriften

§ 21 überführt die Bestimmungen des bisherigen § 19 GSG und passt sie dem GPSG an.

Zu Absatz 1

In § 11 wird auf detaillierte Anforderungen an GS-Stellen verzichtet (siehe Begründung zu § 11 Abs. 2). Stattdessen sollen diese Anforderungen durch Rechtsverordnung konkretisiert werden. Absatz 1 sieht eine Regelung für den Fall vor, dass zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des geltenden GSG diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Die Absätze 2 bis 5 enthalten wortgleich die Bestimmungen des bisherigen § 19 Abs. 4 bis 7 GSG. Die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 19 GSG entfallen aufgrund der abgelaufenen Fristen.

Zu den Artikeln 2 bis 26

Änderung anderer Rechtsvorschriften

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass das geltende GSG und ProdSG aufgehoben und die entsprechenden Vorschriften in das GPSG überführt worden sind.

Zu Artikel 27

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Gesetzestechisch übliche Regelung („Entsteinerungsklausel“) die notwendig ist, wenn ausnahmsweise eine Verordnung durch ein Gesetz geändert wird.

Zu Artikel 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie wird eine Vorlaufzeit von 3 Monaten vorgesehen.

Anlage

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Produktbereiche

